

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für öffent-
 liche Wirtschaft und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

LAD-VD-8852/16

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
220.312-1-II/2-1988	Dr. Grüninger		2152	22. März 1988

Betreff

Privatbahnunterstützungsgesetz 1988, Stellungnahme

Betrifft Gesetzentwurf
 Zl Geöff

Datum: 24. MRZ. 1988

Verteilt 24. MRZ. 1988

Klausgruber

Die NÖ Landesregierung beeht sich zum Entwurf eines Bundesge-
 setzes über die Unterstützung nicht-bundeseigener Unternehmen,
 die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben (Privatbahnunterstützungs-
 gesetz 1988), wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Entwurfes kann die Gewährung von Förderungen
 für Investitionen davon abhängig gemacht werden, daß andere
 Gebietskörperschaften oder sonstige Rechtsträger zusammen
 mindestens gleich hohe Beträge gewähren wie der Bund.

Aus den Erläuterungen dazu ergibt sich, daß schon jetzt von den
 Ländern und anderen Rechtsträgern zumindest gleich hohe Beträge
 gewährt werden, wie der Bund sie leistet.

Diese Leistungen der Länder werden aber auf freiwilliger Basis
 erbracht. Nach der nun im Entwurf vorgesehenen Junktimierung wird
 aber dem Bund die Möglichkeit geschaffen, andere Gebietskörper-
 schaften und sonstige Rechtsträger geradezu zwingend zu Förde-
 rungsleistungen heranzuziehen.

Die vorgesehene Bestimmung würde daher eine Verlagerung der
 finanziellen Aufgaben zugunsten des Bundes und damit eine
 Verschiebung des derzeit geltenden Finanzausgleichs bedeuten.

- 2 -

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung handelt es sich bei der Bestimmung des § 4 Abs. 2 um eine Regelung, die dem Wesen des Finanzausgleichs widerspricht, weil der Bund durch eine solche Bestimmung finanzielle Leistungen von den Beiträgen der Länder abhängig macht. Einer solchen Regelung kann daher nicht zugestimmt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-8852/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

